

22.02.99

EU - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

KOM(99) 40 endg.; Ratsdok. 5955/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 22. Februar 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Februar 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 27/89 = AE-Nr. 890077.

BEGRÜNDUNG

I. HINTERGRUND

1. Die geltende Regelung

Die Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/617/EWG, soll die Verwendung von Einheiten im Meßwesen in der Gemeinschaft harmonisieren. Sie legt als gesetzliche Einheiten im Meßwesen die Einheiten des internationalen Systems für Einheiten im Meßwesen (SI) mit einigen anderen sehr spezifischen Einheiten fest, die international für besondere Verwendungszwecke anerkannt sind¹. Außerdem ermöglicht sie zusätzliche Angaben, die in anderen Einheiten als den gesetzlichen ausgedrückt werden und im folgenden als 'zusätzliche Angaben' aufgeführt sind.

Das SI ist eine weltumspannende Regelung, die von der Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) 1960 verabschiedet wurde. Diese Konferenz ist die höchste Autorität, der die Ausführung der Meterkonvention von 1875 (der zwischenstaatlichen Konvention zur weltweiten Vereinheitlichung physikalischer Maße)², obliegt.

Das SI ist eine kohärente Version des metrischen Systems. Es wird von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) in der ISO-Norm 1000 und in der ISO-Norm 31 beschrieben, in denen allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Einheiten und die Konversionsfaktoren zwischen den Einheiten behandelt werden.

Als gesetzliche Einheiten im Meßwesen gelten die in Artikel 1 der Richtlinie und in den Kapiteln I, II und IV des Anhangs angegebenen Einheiten. Zusätzliche Angaben sind die Einheiten im Meßwesen, die nicht in Kapitel I aufgeführt sind, d.h. Einheiten außerhalb des SI-Systems, die auf Grundlage des SI definiert sind, mit dem SI verwendet werden oder nur in besonderen Bereichen zugelassen sind.

Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 80/181/EWG sieht vor, daß die gesetzlichen Einheiten im Meßwesen bis zum 31. Dezember 1989 um zusätzliche Angaben ergänzt werden können. Diese Frist wurde durch eine Änderung der Richtlinie im Jahre 1989 (89/617/EWG) bis zum 31. Dezember 1999 verlängert. Mit dieser Maßnahme (d.h. der Genehmigung zusätzlicher Angaben) sollte durch zusätzliche Informationen ein reibungsloser Übergang zum SI ermöglicht werden, und zwar insbesondere dort, wo das SI bisher nicht das übliche System war.

¹ Einige spezifische Ausnahmen sind für international vereinbarte Einheiten für besondere Verwendungszwecke erlaubt, z.B. Einheit Millimeter Quecksilbersäule für die Blutdruckmessung und besondere englische Maßeinheiten, die im Vereinigten Königreich und Irland für besondere Zwecke verwendet werden (z.B. Pint für gezapftes Bier). Ausnahmen gelten ebenfalls für den Luft-, See- und Eisenbahnverkehr, wo andere Einheiten als die von der Richtlinie vorgeschriebenen verwendet werden können, wenn diese in internationalen Übereinkommen festgelegt wurden, die für die Mitgliedstaaten verbindlich sind.

² 48 Staaten einschließlich EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Griechenland und Luxemburg.

2. Die Notwendigkeit von Änderungen

Zweierlei Arten von Änderungen wurden erforderlich. Zum einen muß die Richtlinie 80/181/EWG mit internationalen Vereinbarungen und Beschlüsse in Einklang gebracht werden, zum anderen ist die Frist für die Verwendung zusätzlicher Angaben zu verlängern.

Anpassung an internationale Vereinbarungen und Beschlüsse

Seit der letzten Änderung der Richtlinie 80/181/EWG wurden auf internationaler Ebene Beschlüsse gefaßt, die die Definitionen von SI-Einheiten bzw. deren Verwendung berühren:

- a) Die 19. CGPM im Jahre 1991 erweiterte die Liste der Vorsätze, die für dezimale Vielfache und Teilchen von SI-Einheiten zu verwenden sind.
- b) Die ISO hat 1992 die ISO-Norm 31 über ebene Winkel und räumliche Winkel überarbeitet.
- c) Das CODATA-Bulletin des International Council of Scientific Unions wurde durch eine Veröffentlichung im Jahre 1986 mit neuen Versuchswerten für das Elektronvolt und die atomare Masseneinheit ersetzt.

Soweit die Vereinbarungen und Beschlüsse dieser Gremien den Inhalt der Richtlinie berühren, muß diese entsprechend geändert werden.

Verlängerung der Frist für die Verwendung zusätzlicher Angaben

Nach dem Ende der am 31.12.1999 auslaufenden Übergangsfrist, in der zusätzliche Angaben in anderen Einheiten als den gesetzlichen zugelassen sind, werden die Gemeinschaftsregeln für die Verwendung von Einheiten, die Mengenangaben bezeichnen, nicht mehr mit den in der USA verwendeten übereinstimmen. Einerseits werden die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft keine zusätzlichen Angaben in nichtgesetzlichen Einheiten mehr erlauben, also nur Angaben, die *ausschließlich SI-Einheiten* verwenden, zulassen (mit Ausnahme der oben erwähnten, international anerkannten, hochspezialisierten Einheiten für besondere Zwecke), andererseits schreiben die US-amerikanischen Vorschriften, insbesondere der Fair Packaging and Labelling Act, die *gleichzeitige Verwendung der Einheiten des üblichen amerikanischen Meßsystems (inch/pound) und des SI* vor.

Heute muß zugestanden werden, daß beide Regelungen ihre Tücken haben. Beide wurden mit Blick auf die eigenen Verhältnisse unter Absehung der Folgen für den Welthandel und die diesen störenden Hindernisse entwickelt.

Nach fester Überzeugung der Kommission liegt die Lösung des Problems (die Verwendung der Einheiten) in einer weltumspannenden, auf dem SI beruhenden Regelung. Unterstützung erfährt die Kommission hierbei von der Europäischen. Langfristig wird sich das Ziel nur erreichen lassen, wenn sich die USA dem Rest der Welt folgen und das SI als maßgebliche Regelung übernehmen. Denn man darf nicht vergessen, daß die USA als einziges Industrieland in der Welt das SI nicht verwenden, obwohl sie zu den Gründungsstaaten der Convention du Mètre gehören, deren

spezifische Aufgabe gerade darin besteht, die weltumspannende Vereinheitlichung physikalischer Maße sicherzustellen.

Kurzfristig sollten die USA zunächst einmal ihre Rechtsvorschriften ändern, um das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die nur mit SI-Maßeinheiten beschriftet sind, zu ermöglichen. Der weiteren, freiwilligen Verwendung doppelter Angaben in den USA, bis das langfristige Ziel erreicht ist, stünde nichts im Wege. Während sich die USA also um diese kurzfristige Lösung bemühen, könnte die EU die in diesem Vorschlag genannte Überbrückungsmaßnahme ergreifen, d.h. die Übergangsfrist für die Verwendung zusätzlicher Angaben in nicht gesetzlichen Einheiten verlängern, um dadurch die Übereinstimmung mit den geltenden US-amerikanischen Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten.

Die Kommission hält es angesichts der Tatsache, daß der 31. 12.1999 näherrückt, und der Befürchtungen mancher Sektoren der europäischen Industrie für geboten, die obengenannten Überbrückungsmaßnahme zu ergreifen. Da die Mengenangaben, die auf den Produkten verzeichnet sein müssen, der einzige für den weltweiten Marktzugang relevante Faktor sind, befürchten nämlich Teile der europäischen Industrie hohe Anpassungskosten ohne entsprechenden Mehrwert, wenn zusätzliche Angaben nicht mehr erlaubt sind. Diese Verlängerung wird es einerseits den europäischen Herstellern gestatten, weiterhin Produkte zu vermarkten, ohne unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der Einheiten im Meßwesen erfüllen zu müssen. Andererseits entsteht durch den zeitlichen Aufschub die Möglichkeit, verstärkt auf die Beseitigung von Bestimmungen hinzuwirken, die Angaben in anderen Einheiten als den Einheiten des SI vorschreiben.

II DER VORSCHLAG

1. Zusätzliche Angaben

- 1) Änderung von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 80/181/EWG durch Verlängerung der für die Verwendung zusätzlicher Angaben gestatten Frist bis zum 31. Dezember 2009, d.h. Verlängerung der derzeitigen Frist um zehn Jahre.
- 2) Hinzufügung eines neuen Artikels 6 a, der die Kommission dazu verpflichtet,
 - a) die Richtlinie und ihre praktischen Ergebnisse zu überprüfen,
 - b) erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Überprüfung und die Maßnahmen sollen in Absprache mit dem Ausschuß, der durch die Richtlinie 71/316/EWG (die Rahmenrichtlinie über Rechtsvorschriften für Meßverfahren) eingesetzt wurde, gemäß dem in dieser Richtlinie festgelegten Verfahren durchgeführt werden.

2. Änderungen auf internationaler Ebene

Änderung von Kapitel I des Anhangs der Richtlinie 80/181/EWG zur Berücksichtigung von Vereinbarungen und Beschlüssen der CGPM und der ISO.

- a) Änderung von Punkt 1.1.1 durch Ersetzung der Einheitszeichen für die Größe ('t', 'T' und 'T₀') durch dieselben Einheitszeichen in Kursivschrift ('t', 'T' und 'T₀'), damit es mit der ISO-Norm 31-0 von 1992 in Einklang steht.
- b) Änderung von Punkt 1.2.1 durch Ersetzung der Definitionen der Einheiten ebener Winkel und räumlicher Winkel, damit sie mit der ISO-Norm 31-1 von 1992 in Einklang stehen.
- c) Aktualisierung der Tabelle in Punkt 1.3 im Hinblick auf neue Zehnerpotenzen und Vorsätze, die 1991 auf der 19. CGPM vereinbart wurden.
- d) Ersetzung der Tabelle in Punkt 3, die über Versuche erhaltene Werte für das Elektronvolt und die atomare Masseneinheit enthält, durch Definitionen dieser Einheiten und ihrer Einheitenzeichen.

Grund für diese Änderung ist, daß die Versuchswerte für diese Einheiten regelmäßig festgelegt werden. Die Aufnahme der Werte für diese Einheiten in die Richtlinie führt dazu, daß diese geändert werden muß, sobald die Werte neu festgelegt werden. Darüber hinaus sind die Einheiten nur für eine begrenzte Anzahl von wissenschaftlichen Instituten und Wissenschaftlern von Interesse. Da die über Versuche erhaltenen Werte in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden, und da davon ausgegangen wird, daß dies für ihre Verbreitung ausreicht, ist eine Aufnahme dieser Werte in die Richtlinie nicht mehr erforderlich.

III ÜBEREINSTIMMUNG MIT GEMEINSCHAFTLICHEN GRUNDSÄTZEN

1. Verhältnismäßigkeit

Die Richtlinie legt die gesetzlichen Einheiten im Meßwesen in der Gemeinschaft fest, um ihre Verwendung zu harmonisieren. Die Verwendung des SI hat den Vorteil, die Herstellung und die Lieferung von Bauteilen zu rationalisieren sowie für die Verbraucher klare und vergleichbare Informationen zu liefern. Die vorgeschlagene Änderung verändert den Status des SI in der Gemeinschaft nicht.

2. Subsidiarität

Alle Mitgliedstaaten haben das SI als gesetzliches System für Einheiten im Meßwesen angenommen, und gesetzliche Änderungen am System werden am besten durch eine Maßnahme der Gemeinschaft erreicht.

IV ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER POLITIK DER GEMEINSCHAFT

1. Industriepolitik

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie sollte nicht dadurch behindert werden, daß die Verwendung eines Meßsystems vorgeschrieben wird, das sich vom auf internationaler Ebene vereinbarten System unterscheidet. Werden Vorschriften erlassen, nach denen über die SI-Angaben hinausgehende Angaben verlangt werden, insbesondere im Hinblick auf Informationen für den Verbraucher, müssen die europäischen Hersteller diesen Anforderungen Rechnung tragen, wenn sie ihre Produkte auf den Markt bringen möchten. Die Vereinigten Staaten haben solche Vorschriften für Konsumgüter erlassen und verlangen daher von den europäischen Herstellern, ein System von Einheiten zu berücksichtigen, das nur in den Vereinigten Staaten verwendet wird, d.h. das herkömmliche inch/pound-System. Bis die Marktkräfte selbst die Notwendigkeit zusätzlicher Angaben diktieren können, muß die Unterstützung der Europäischen Union für die Verwendung des SI dadurch erfolgen, daß eine Frist für die ausschließliche Verwendung von SI-Angaben gesetzt wird.

2. Verbraucherpolitik

Die Größenangabe ist eine der grundlegendsten Formen der Verbraucherinformation. Damit aus dieser Information der beste Nutzen gezogen werden kann, muß sie klar und kohärent sein. Die Beschlüsse über Einheiten und ihr Format sind zur Erreichung dieses Ziels von grundlegender Bedeutung.

Für den Wechsel zum SI-System war viel Zeit erforderlich, da die zuvor in der Union üblichen Systeme berücksichtigt werden mußten. Obwohl bei einigen Branchen Verzögerungen zu verzeichnen sind, ist dennoch insgesamt eine positive Entwicklung bei der Verwendung von SI-Angaben zu verzeichnen, insbesondere bei Nahrungsmitteln und Haushaltswaren. Die Verlängerung der Frist für zusätzliche Angaben wird für den Verbraucher am derzeitigen Zustand nichts ändern.

V ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN

1. Änderungen aufgrund internationaler Vereinbarungen

Die technischen Änderungen für Einheiten in der Richtlinie werden für den Markt keine Auswirkungen haben, weder für die Hersteller noch für die Verbraucher. Diese Änderungen berücksichtigen Vereinbarungen und Beschlüsse auf internationaler Ebene. Drei der Änderungen betreffen in erster Linie das Format und die Präsentation der Einheiten, während die beiden anderen Änderungen die gesetzlichen Definitionen aktualisieren.

2. Zusätzliche Angaben

Auswirkungen auf den Verbraucher

Die Verlängerung der Frist für die Verwendung zusätzlicher Angaben bedeutet, daß Produkte weiterhin mit Angaben in Einheiten auf den europäischen Markt gebracht werden können, die nicht dem die SI-Erklärung begleitenden internationalen System entsprechen. Hierdurch wird den Anforderungen der US-Vorschriften für Konsumgüter Rechnung getragen, wonach Angaben nach dem SI und in inch/pound-Einheiten vorgeschrieben sind. Die Auswirkungen auf die Verbraucher dürften jedoch begrenzt sein, da lediglich die Produkte von dieser Bestimmung Gebrauch machen werden, die wegen der Größenangaben auf dem Etikett Schwierigkeiten beim Marktzugang haben. Hierbei handelt es sich insbesondere um Kosmetika und Toilettenartikel, Farben für künstlerische Zwecke und einige Nahrungsmittel. Im Vergleich zum derzeitigen Zustand wird der Verbraucher keine wesentlichen Unterschiede bei der Etikettierung der Informationen wahrnehmen.

Auswirkungen auf die Industrie

Für die Industrie wird im Hinblick auf zusätzliche Angaben der gegenwärtige Zustand beibehalten. Für Verpackung, Etikettierung, Bestandslinien usw. wird gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Änderung erforderlich sein. Im Zusammenhang mit der Einhaltung der Frist bis zum 31. Dezember 1999 entstehende Kosten fallen weg. Nur weil Produkte nicht mehr verwendet werden können, werden für eine große multinationale Kosmetikfirma die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften auf jährlich 80 Mio. US \$ geschätzt. Die Koalition von Industrievertretern (Vertreter aus den Branchen Kosmetika und Toilettenartikel, Farben für künstlerische Zwecke und Nahrungsmittel) schätzt die Kosten, je nach Größe des Unternehmens und Anzahl der hergestellten Produkte auf jährlich zwischen 5.000 US \$ und mehreren Millionen \$. Als Kostenfaktoren werden die Trennung von Bestands- und Verpackungskontrollen genannt sowie deren Auswirkung auf den Kreislauf von Einkauf, Herstellung und Vertrieb.

VI BEZUG ZUM ARBEITSPROGRAMM

Dieser Vorschlag an den Rat und das Parlament ist nicht im Arbeitsprogramm von 1998 aufgeführt.

VII BEDEUTUNG FÜR DEN EWR

Dieser Vorschlag fällt unter das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Der Vorschlag für einen Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Ausweitung der Richtlinie auf den EWR wird gesondert eingebracht.

VIII EXTERNE KONSULTATION

Das Ende der Frist, in der zusätzliche Angaben gemacht werden dürfen, war Gegenstand schriftlicher Erklärungen und mit Industrieverbänden veranstalteter Sitzungen, die von Februar bis September 1998 stattfanden. Die Verbände COLIPA (Kosmetika und Toilettenartikel), CEPE (Farben für künstlerische Zwecke), CAOBISCO und CIAA (Nahrungsmittel) sowie viele sektorenspezifische Interessengruppen unter der Schirmherrschaft der Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände (UNICE) spielten dabei eine besondere Rolle.

Die Frage der zusätzlichen Angaben wurde außerdem unter dem Stichpunkt "metrische Etikettierung" beim transatlantischen Unternehmensdialog auf den Sitzungen, die 1997 in Rom und 1998 in Charlotte (USA) stattfanden, behandelt. Die Empfehlung, eine unbegrenzte Verwendung zusätzlicher Angaben zuzulassen, die die Teilnehmer der Sitzung von 1997 an die EU richteten, wurde in der Sitzung von 1998 in die Forderung nach einer Zehnjahresfrist geändert. Außerdem fordert die Industrie, daß sich EU und USA während dieser Zeit gemeinsame um eine dauerhafte Lösung des Etikettierungsproblems bemühen und die erforderlichen Änderungen für die einschlägigen Regelungen auf beiden Seiten vornehmen. Die Kommissionsdienststellen haben am 10. Februar 1998 auf einer Arbeitsgruppensitzung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten das von der europäischen Industrie angesprochene Problem erörtert. Eine Reihe von Industrievertretern waren ebenfalls anwesend. Die Mitgliedstaaten bekräftigten ihre Unterstützung für das internationale System als einzigem System, zeigten jedoch Verständnis für die Schwierigkeiten einiger Industriebranchen im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2. Sie sprachen sich für einen flexiblen Ansatz bei der Überwindung des Problems aus, verlangten jedoch, daß die vorgeschlagenen zeitlichen Verzögerungen genutzt werden, damit nicht erneut dieselbe Unvereinbarkeit zwischen den gesetzlichen Anforderungen auftritt. Hierzu forderten sie die Kommission auf, von den Vereinigten Staaten die Änderung ihrer Anforderungen hinsichtlich einer zweifachen Angabe zu verlangen und forderten die Industrievertreter auf, bei ihren US-Partnern entsprechend vorstellig zu werden.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN
UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Übereinstimmung mit den Verfahren in Artikel 189 b EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die 19. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (1991) hat auf internationaler Ebene die Liste der SI-Vorsätze erweitert, die für dezimale Vielfache und Teilchen von SI-Einheiten zu verwenden sind.
2. Die Internationale Organisation für Normung (ISO) hat die in der ISO-Norm 31 festgelegten Grundsätze und Vorschriften für Größen und Einheiten überarbeitet; die ISO-Norm 1000 enthält Regeln für die praktische Anwendung des SI-Systems.
3. Der Wortlaut der Richtlinie 80/181/EWG³, geändert zuletzt durch die Richtlinie 89/617/EWG⁴ muß mit diesen internationalen Vereinbarungen und Normen in Einklang gebracht werden.
4. Gewisse Drittländer akzeptieren auf ihren Märkten keine Produkte, die nur mit den gesetzlichen Einheiten gemäß Richtlinie 80/181/EWG gekennzeichnet sind; in diese Länder exportierende Unternehmen, werden benachteiligt, wenn die Verwendung zusätzlicher Angaben nach dem 31. Dezember 1999 nicht mehr gestattet ist; zusätzliche Angaben, bei denen

1

2

3

4

ABl. L 39 vom 15.2.1980, S.40.

ABl. L 357 vom 7.12.1989, S.28.

nicht gesetzliche Einheiten verwendet werden, müssen daher für einen weiteren Zeitraum zugelassen werden.

5. Die Anwendung der Richtlinie 80/181/EWG muß überprüft werden, und geeignete Schritte auf dem Wege zu einer weltumspannenden Regelung sind zu unternehmen; das in Artikel 18 der Richtlinie 71/316/EWG⁵ genannte Verfahren sollte, dort angewendet werden, wo dies sinnvoll ist -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 80/181/EWG wird die folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird "31 Dezember 1999" durch "31 Dezember 2009" ersetzt.
2. Der folgende Artikel 6 a wird eingefügt:

'Artikel 6 a

Die Umsetzung der Richtlinie betreffende Themen, insbesondere die Frage der zusätzlichen Angaben werden weiter untersucht; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Verfahren von Artikel 18 der Richtlinie 71/316/EWG* des Rates ergriffen.

* ABl. L202 vom 6.9.1971, S.1 '

⁵ ABl. L 202 vom 6.9.1971, S.1.

3. Der Anhang wird die folgt geändert:
- (a) In Kapitel I erhält der Text unter der Tabelle in Punkt 1.1.1 folgende Fassung:

“Die Celsius-Temperatur t ist gleich der Differenz $t = T - T_0$ zwischen zwei thermodynamischen Temperaturen T und T_0 mit $T_0 = 273,15$ K. Ein Temperaturintervall oder eine Temperaturdifferenz kann entweder in Kelvin oder in Grad Celsius ausgedrückt werden. Die Einheit Grad Celsius ist gleich der Einheit Kelvin.”

- (b) Die nach der Tabelle in Punkt 1.2.1 aufgeführten Definitionen der zusätzlichen SI-Einheiten erhalten folgende Fassung:

“Einheit des ebenen Winkels

Der Radiant ist der Winkel zwischen zwei Radien eines Kreises, die aus dem Kreisumfang einen Bogen der Länge des Radius ausschneiden.

(ISO-Norm 31 – 1: 1992)

Einheit des räumlichen Winkels

Der Steradian ist der räumliche Winkel eines Kegels, dessen Scheitelpunkt im Mittelpunkt einer Kugel liegt und der aus der Kugeloberfläche eine Fläche gleich der eines Quadrats mit den Seitenlängen des Kugelradius ausschneidet.

(ISO-Norm 31 – 1: 1992).”

(c) Die Tabelle in Punkt 1.3 erhält folgende Fassung:

Zehnerpotenz	Vorsatz	Vorsatzzeichen	Zehnerpotenz	Vorsatz	Vorsatzzeichen
10^{24}	yotta	Y	10^{-1}	Deci	D
10^{21}	zetta	Z	10^{-2}	Centi	C
10^{18}	exa	E	10^{-3}	Milli	M
10^{15}	peta	P	10^{-6}	Micro	μ
10^{12}	tera	T	10^{-9}	Nano	n
10^9	giga	G	10^{-12}	Pico	p
10^6	mega	M	10^{-15}	Femto	f
10^3	kilo	K	10^{-18}	Atto	a
10^2	hecto	H	10^{-21}	Zepto	z
10^1	deca	Da	10^{-24}	Yocto	y

(d) Punkt 3. erhält folgende Fassung:

“3. EINHEITEN, DIE MIT DEM SI VERWENDET UND DEREN SI-WERTE ÜBER VERSUCHE ERHALTEN WERDEN

Größe	Einheit		
	Name	Einheitenzeichen	Definition
Energie	Elektronvolt	eV	Das Elektronvolt ist die Energie, die ein Elektron bei Durchlaufen einer Potentialdifferenz von 1 Volt im Vakuum gewinnt.
Masse	Atomare Masseneinheit	u	Die atomare Masseneinheit ist der 12te Teil der Masse eines Atoms des Nuklids ^{12}C .

Anm.: Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1. 3 gelten auch für diese Einheiten und Einheitenzeichen.”

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens⁶ nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Unbeschadet der Richtlinie 80/81/EWG genehmigen die Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 1999 die Verwendung der in Artikel 3 dieser Richtlinie genannten zusätzlichen Angaben oder lassen ihren Gebrauch weiterhin zu.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁶

12 Monate nach Annahme dieser Richtlinie.

FINANZBOGEN

1. **BEZEICHNUNG DER MASSNAHME**

Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates.

2. **HAUSHALTSLINIE**

B5-3000 Binnenmarkt.

3. **RECHTSGRUNDLAGE**

Artikel 100a EG-Vertrag.

4. **BESCHREIBUNG DER MASSNAHME**

4.1 Allgemeines Ziel

Aktualisierung der technischen Aspekte der Richtlinie und Aufrechterhaltung der Möglichkeit, weiterhin Produkte mit zusätzlichen Angaben auf den europäischen Markt zu bringen.

4.2 Zeitraum und Festlegungen für Verlängerung oder Erweiterung

Bei den für die Einheiten im Meßwesen vorgeschlagenen technischen Änderungen handelt es sich um Ad-hoc-Maßnahmen ohne zeitliche Begrenzung. Das in Artikel 3 Absatz 2 vorgeschlagene Datum für das Auslaufen der Übergangsregelung, die den Gebrauch zusätzlicher Angaben gestattet, ist der 31. Dezember 2009. Der neue Artikel 6 a sieht eine Überprüfung der praktischen Folgen der Richtlinie vor.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben.

5.2 -Getrennte Mittel

5.3 Art der Einnahmen

keine

6. ART DER AUSGABEN UND EINNAHMEN

keine

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

entfällt

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYS

entfällt

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III, TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächliche Bereitstellung der erforderlichen Verwaltungsressourcen ist an die jährliche Entscheidung der Kommission über die Zuweisung der Ressourcen gebunden, wobei die von der Haushaltsbehörde bewilligten Planstellen und zusätzlichen Mittel berücksichtigt werden.

10.1 Auswirkungen auf die Zahl der Planstellen

Art der Planstelle		Personal für die Durchführung der Maßnahme		Herkunft des Personals		Dauer
		Dauerplanstellen	Zeitplanstellen	In der zuständigen GD oder Dienststelle vorhandenes Personal	Zusätzliches Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	1		2		Ständig
	B	-		-		
	C	1		1		Ständig
Sonstiges Personal						
Insgesamt		2		3		Ständig

10.2 Gesamtmehrkosten für die Einstellung zusätzlichen Personals

EURO

	Betrag	Berechnungsweise
Beamte	108 000 108 000	1 A-Beamter für 108 000 EURO/Person/Jahr 1 C-Beamter für 108 000 EURO/Person/Jahr
Bedienstete auf Zeit	-	-
Sonstiges Personal (Angabe der Haushaltslinie)	-	-
Insgesamt	216 000	

Einsatz des vorhandenen Personals für die Durchführung der Maßnahme (Berechnung auf der Grundlage der Titel A1, A2, A5 und A7)

10.3 Durch die Maßnahme bedingte Erhöhung sonstiger laufender Kosten

EURO

Haushaltslinie	Betrag	Berechnungsweise
A0-7030	9 750	(650 EURO/Sachverständiger) x (1 Sachverst./Mitgliedstaat) x (15 Mitgliederstaaten/Sitzung) x (1 Sitzung/Jahr)
A0-7031	4 875	(650 EURO/Sachverständiger) x (1 Sachverst./Mitgliedstaat) x (15 Mitgliederstaaten/Sitzung) x (0,5 Sitzung/Jahr)
Insgesamt	14 625	

Die Mittel finden sich im bestehenden Finanzrahmen der GD III

AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMEN

betreffend einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

1. VORGESCHLAGENE MASSNAHME

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen, der sich auf Artikel 100 a EG-Vertrag stützt. Es sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Übereinstimmung der Richtlinie mit den internationalen Vereinbarungen und Beschlüssen zu den Einheiten des internationalen Systems sowie deren praktische Anwendung;
- Verlängerung der für die Verwendung zusätzlicher Angaben gestatten Frist bis zum 31. Dezember 2009.
- Überprüfung der Umsetzung der Richtlinie, insbesondere der Bestimmungen über die zusätzlichen Angaben, durch die Kommission und Durchführung der notwendigen Maßnahmen für eine dauerhafte Lösung des Problems divergierender Regelungen, die den Handel auf dem Weltmarkt beeinträchtigen.

2. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

a) Betroffene Unternehmen

Es handelt sich insbesondere um Hersteller von Kosmetika, Toilettenartikeln und Farben für künstlerische Zwecke sowie einige Nahrungsmittelhersteller, soweit sie ein einzelnes Produkt für den Weltmarkt herstellen. Darüber hinaus bilden die zur Kennzeichnung des Produkts verwendeten Einheiten im Meßwesen den einzigen Unterschied in bezug auf die Vorschriften für den Marktzugang.

b) Geographische Verteilung der Industrie und der Märkte

In Europa sind die führenden Hersteller von Kosmetika und Toilettenartikeln in Frankreich ansässig, obgleich es Betriebe in der gesamten Union gibt. Die Hersteller von Farben für künstlerische Zwecke sind hauptsächlich im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden niedergelassen. Teeverpackungsunternehmen und Hersteller von

Frühstücksgetreideerzeugnissen sind in erster Linie im Vereinigten Königreich zu finden.

c) Unternehmen, die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten oder im Rahmen des EFRE in Frage kommen

In diesen Regionen ist keine besondere Konzentration von solchen Unternehmen bekannt.

3. VERPFLICHTUNGEN DER UNTERNEHMEN AUFGRUND DER RICHTLINIE

Die Richtlinie hat keine sofortigen Auswirkungen auf die Unternehmen. Der derzeitige Zustand im Hinblick auf Größenangaben wird beibehalten. Die durch die Änderung bewirkte zeitliche Verzögerung bei der Verwendung zusätzlicher Angaben sollte dazu dienen sicherzustellen, daß nach Ablauf von zehn Jahren keine Vorschriften zur Marktkontrolle fortbestehen, nach denen die Verwendung eines Meßsystems vorgeschrieben wird, das sich vom auf internationaler Ebene vereinbarten System unterscheidet.

4. VORAUSSICHTLICHE WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN DER RICHTLINIE

a) Beschäftigung

Die Richtlinie wird sich nicht in besonderer Weise auf die Beschäftigung auswirken.

b) Investitionen und Gründung neuer Unternehmen

Die Richtlinie wird sich nicht direkt auf die Gründung von Unternehmen bzw. Investitionen auswirken.

c) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird durch die Richtlinie nicht unmittelbar betroffen. Die europäische Wirtschaft muß derzeit der nur für die Vereinigten Staaten geltenden Vorschrift einer Verwendung des herkömmlichen inch/pound-Systems nachkommen. Die Richtlinie gestattet dadurch die Einhaltung der US-Vorschriften, daß die Produkte sowohl mit den SI- als auch den inch/pound-Angaben in Verkehr gebracht werden dürfen.

5. BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE, DIE DER BESONDEREN LAGE KLEINER UND MITTLERER UNTERNEHMEN RECHNUNG TRAGEN

Die Richtlinie enthält keine spezifischen Maßnahmen für KMU.

6. KONSULTATION UND STELLUNGNAHME DER INDUSTRIE

Am 28. Oktober 1997 hat sich die Industrie unter Federführung des Bündnisses europäischer Hersteller - COLIPA (Kosmetika und Toilettenartikel), CEPE (Farben für künstlerische Zwecke), CAOBISCO und CIAA (Nahrungsmittel) - mit den Kommissionsdienststellen zu einer Sitzung getroffen. Das Bündnis hat auch aktiv am Trans-Atlantic Business Dialogue (TABD) im November 1997 und im November 1998 (siehe Punkt VIII der Begründung) teilgenommen. Seither hat sich die Kommission direkt mit einigen Industrievertretern sowie bei der Sitzung der Arbeitsgruppe der Sachverständigen der Kommission am 10. Februar 1998 getroffen.

Auf einer weiteren Sitzung mit der Industrie, die unter der Schirmherrschaft der UNICE am 10. September 1998 stattfand, akzeptierten die Vertreter das Ziel der Richtlinie, verlangten jedoch wegen der Verpflichtungen, die ihnen die US-amerikanischen Rechtsvorschriften auferlegen, einen Aufschub bei der Umsetzung. Sie bestätigten die Ansicht der Kommission, daß nur eine Angabe für das Inverkehrbringen von Produkten auf allen Märkten vorgeschrieben sein sollte.

Folgende Verbände und Herstellerorganisationen wurden konsultiert:

- ORGALIME - Liaison Group of the European Mechanical, Electrical, Electronic and Metalworkings Industries.
- COLIPA - The European Cosmetic, Toiletry and Perfumery Association.
- CEPE - European Confederation of Paint, Printing Ink and Artist' Colours.
- CAOBISCO - Association of the Chocolate, Biscuit, and Confectionery Industries of the EU.
- CIAA - Confederation of the Food and Drinks Industries of the EU
- UNICE - Union of Industrial Employers' Confederations of Europe

30.04.99**Beschluß**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

KOM(99) 40 endg.; Ratsdok. 5955/99

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag als wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung des Meßwesens innerhalb der Europäischen Union. Im Hinblick auf Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c ist er jedoch der Auffassung, daß die vorgeschlagene Systematik im Hinblick auf die Bezeichnung der Zehnerpotenzen unzureichend ist: Daher sollten bei der Systematik der Vorsatzzeichen für die positiven Zehnerpotenzen Großbuchstaben verwendet werden (D=Deca, H=Hecto, K=Kilo, M=Mega usw.) und für negative Zehnerpotenzen Kleinbuchstaben (d=dezi, c=centi, m=milli usw.). Dadurch würde verhindert, daß - wie aus der Vorlage ersichtlich - der Großbuchstabe M sowohl für "Mega" als auch für "milli" steht und daß die Bezeichnung "Da" für "Deca" als einziges Vorsatzzeichen zwei Buchstaben trägt.